

# Beitragsordnung des SV Medizin Stralsund e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlussfassung - Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Das Präsidium legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Rehabilitationssport:  
Für die Teilnehmer ist eine Nichtmitgliederversicherung abgeschlossen worden. Für Rehabilitationssport werden keine Beiträge erhoben, wenn eine ärztliche, von der Krankenkasse genehmigte Verordnung vorliegt. Zuzahlungen können anfallen, wenn die Kosten für die Durchführung es erfordern (Wassergymnastik, ..).  
Bei Nutzung anderer Sportangebote des SV Medizin ist die Mitgliedschaft incl. Beitragszahlung erforderlich.  
Nach Ablauf der Verordnung entscheidet der Teilnehmer, ob er dem Verein beitreten will.

## § 3 Beiträge

### Monatliche Grundbeiträge:

|   |              |
|---|--------------|
| Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lj.                             | 6,00 €       |
| Mitglieder ab Vollendung des 18. Lj. In Ausbildung (nur mit Nachweis) | 6,00 €       |
| Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres                         | 7,00 €       |
| Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr                                      | 6,00 €       |
| Mitglieder ab dem 85. Lebensjahr                                      | 3,00 €       |
| Mitglieder ab dem 90. Lebensjahr                                      | beitragsfrei |
| 1 Elternteil und 1 Kind unter 18 Jahre                                | 12,00 €      |
| Passive Mitglieder  | 3,00 €       |
| Aufnahmegebühr  | 10,00 €      |

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Das Präsidium entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Rückwirkende Ermäßigungen sind nicht möglich.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaft im Verein, nicht aber die Möglichkeit der aktiven Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb, sowie an Kursen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. LSB.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Eine Vorankündigung erfolgt nicht. Änderungen der Kontoverbindung sind umgehend dem Verein mitzuteilen. Bei halbjährlicher bzw. vierteljährlicher Zahlung erfolgt die Abbuchung zum 1.3., 1.4., 1.7. und zum 1.10. eines Jahres.

- Sofern das Abbuchungsdatum auf ein Wochenende oder Feiertag fällt, verschiebt sich der Termin der Abbuchung auf den nächsten Bankarbeitstag Werktag.
6. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein verschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN). Zusätzlich werden 3,00 Euro Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr erhoben.
  7. Abweichende Regelungen zur Beitragszahlung (wie z.B. Barzahlung, Zahlung per Rechnung, Zahlung per Dauerauftrag) sind nur nach Absprache mit dem Präsidium zulässig. Gesonderte Vereinbarungen verursachen ein Verwaltungs- und Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro je Kalenderjahr.
  8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,00 €/Jahr zu zahlen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % p.a. Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.
  9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben. Es erfolgen grundsätzlich nur zwei Mahnungen seitens des Vereins.
  10. Bei einem Vereinseintritt beginnt die Berechnung des Beitrages mit dem nächsten 1. des Monats, der auf die Beitrittserklärung folgt.
  11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Präsidiums gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### Monatliche Spartenbeiträge zusätzlich zu den Grundbeiträgen:

Für bestimmte Sportarten erheben wir zur Deckung zusätzlicher Kosten Abteilungsbeiträge. Diese Beiträge fallen zusätzlich zu den monatlichen Grundbeiträgen an.

|                      |                               |        |
|----------------------|-------------------------------|--------|
| Tischtennis:         | Erwachsene Wettkampf          | 5,00 € |
|                      | Erwachsene Freizeit Wettkampf | 3,00 € |
| Rollstuhlbasketball: | Erwachsene                    | 5,00 € |

#### **§ 4 Gebühren**

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. Alle Beiträge sind im Voraus fällig.

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Sparkasse Stralsund  
IBAN DE59 1505 0500 0100 0635 35

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 30.6. oder 31.12. Ein Austritt nach weniger als 6 Wochen Mitgliedschaft ist nicht möglich. Falls notwendig, können Abteilungen aus sportartspezifischen Gründen andere Regelungen der Termine auf Antrag nach Zustimmung des Präsidiums festlegen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 30.03.2026 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.